

Geschäftsverzeichnisnr. 7402
Entscheid Nr. 133/2020 vom 1. Oktober 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 18 § 3 Nr. 4 Buchstaben *a)* und *b)* des königlichen Erlasses vom 27. August 1993 « zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 », gestellt vom Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, und den referierenden Richtern J. Moerman und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 8. Juni 2020, dessen Ausfertigung am 12. Juni 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 18 § 3 Nr. 4 Buchstabe *a*) des KE/EStGB 1992 und Artikel 18 § 3 Nr. 4 Buchstabe *b*) des KE/EStGB 1992 gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, insbesondere insofern

dieser Artikel 18 § 3 Nr. 4 Buchstaben *a*) und *b*) des KE/EStGB 1992 einen Unterschied einführt, was die Höhe der Veranschlagung der Vorteile jeglicher Art angeht, wenn sie leitendem Personal und Unternehmensleitern einerseits und anderen Empfängern andererseits gewährt werden?

Oder anders ausgedrückt: Gibt es eine objektive und vernünftige Rechtfertigung dafür, den veranschlagten Vorteil, der leitendem Personal und Unternehmensleitern gewährt wird, pauschal auf einen höheren Betrag festzulegen im Vergleich zu einem niedrigeren pauschalen Vorteil jeglicher Art, der anderen Empfängern gewährt wird? »

Am 17. Juni 2020 haben die referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Vorabentscheidungsfrage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 18 § 3 Nr. 4 des königlichen Erlasses vom 27. August 1993 « zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 ».

B.2. Keine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Gerichtshof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob eine Bestimmung eines königlichen Erlasses, die nicht durch einen gesetzeskräftigen Akt bestätigt wurde, mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung vereinbar ist. Aufgrund von Artikel 159 der Verfassung obliegt diese Zuständigkeit dem vorlegenden Richter selbst.

B.3. Die Vorabentscheidungsfrage fällt also offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass der Gerichtshof nicht zuständig ist, auf die Vorabentscheidungsfrage zu antworten.

Erlassen in niederländischer und französischer und Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. Oktober 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen